

**WIEN / 10. November  
2023**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz - DSA-BegG)

**(Geschäftszahl: 2023-  
0.651.495)**

**Für epicenter.works**  
Maria Lohmann  
Thomas Lohninger  
Tanja Fachathaler

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im gegenständlichen Begutachtungsverfahren abgeben zu können.<sup>1</sup> Das DSA-Begleitgesetz wurde nun - knapp drei Monate vor dem Inkrafttreten aller Regelungen des DSA - in Begutachtung gegeben, obwohl bereits einige Regelungen des DSA seit dem 25. August 2023 für besonders große Plattformen und Suchmaschinen in Kraft sind und die Europäische Kommission bereits begonnen hat, den DSA dahingehend umzusetzen.

Bereits im Herbst 2022 veröffentlichten wir ein Positionspapier<sup>2</sup>, welches den Änderungsbedarf des Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoplG) darlegt. Aufgrund der regen Debatte um das Thema Hass im Netz und der frühen Einführung des KoplG wäre eine baldigere Umsetzung des DSA erwartet worden – dies auch gerade im Hinblick darauf, dass bereits ein Verfahren vor dem EuGH anhängig war, welches das KoplG betraf. Nun ist das Urteil des EuGH<sup>3</sup> in dem Vorabentscheidungsverfahren ergangen: Darin wird festgestellt, dass das KoplG europarechtswidrig ist, da es Plattformbetreibern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Österreich Pflichten auferlegt und damit in die Regelungskompetenz eines anderen Mitgliedsstaates eingreift. Konkret heißt es:

***„Ein Mitgliedstaat darf einem Anbieter einer Kommunikationsplattform, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen. Eine solche nationale Herangehensweise verstößt gegen das Unionsrecht, das den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft durch den Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes gewährleistet.“<sup>4</sup>***

Im Lichte dieses EuGH-Urteils sollte bei dem DSA-Begleitgesetz nun also ganz besonders auf die Ausgestaltung geachtet werden. Insbesondere die relativ knappen Ausführungen zur Schlichtungsstelle und den vertrauenswürdigen Hinweisgebern lassen noch Spielraum für konkrete Verbesserungen. Eine Schlichtungsstelle ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Opfer von Hass im Netz und hier sollte nicht gespart, sondern Konkretes vorgelegt werden. Weiters kritisieren wir die alleinige Zuständigkeit der KommAustria für den gesamten DSA, auch bei Datenschutz- und Telekomrechtsfragen, wobei nur ein Meinungs austausch zwischen DSB und KommAustria bei sich überschneidenden Sachverhalten vorgesehen ist. Dies schwächt nicht nur die DSB und TKK, sondern könnte auch zu einer Zersplitterung dieser Rechtsgebiete führen.

Insgesamt hätte gerade das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDDG) dazu genutzt werden können, Vorschriften zunächst leichter auffindbar zu machen, mit entsprechenden Hinweisen, in welchen Gesetzen mehr bzgl. bestimmter Rechte, etwa hinsichtlich Schadenersatzforderungen der Nutzer:innen zu finden sind, sodass diese nicht nach allen dazugehörigen Gesetzen suchen müssen.

Außerdem fehlt es an einer genaueren Ausgestaltung der Schlichtungsstellen und der Hinweisgeberernennung. Dabei sollte sich mit den anderen „Digital Service“-Koordinatoren auf europäischer Ebene abgestimmt werden und eine gemeinsame Richtlinie für die Vergabe des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erarbeitet werden.

1 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/302>

2 <https://epicenter.works/content/digital-services-act-dsa-vs-kommunikationsplattformen-gesetz-kopl-g>.

3 Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22;

4 <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-11/cp230167de.pdf>.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Artikel 1 - Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G).....	3
Zu § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 4 KDDG.....	3
Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle.....	3
Vertrauenswürdige Hinweisgeber.....	4
Zu § 3 Abs. 5 KDDG.....	4
Zuständige Behörde & Entscheidungen.....	4
Zu § 6 KDDG.....	5
Geldstrafe und Zwangsgeld.....	5
Zu Art. 3, § 15 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes).....	5
Artikel 8 - Änderung der Strafprozeßordnung 1975.....	5
Zu Z 13 (§ 137 Abs. 3 i.V.m. § 135 Abs. 1a StPO).....	5

## ARTIKEL 1 - BUNDESGESETZ ÜBER DEN KOORDINATOR-FÜR-DIGITALE-DIENSTE NACH DER VERORDNUNG (EU) 2022/2065 ÜBER EINEN BINNENMARKT FÜR DIGITALE DIENSTE (KOORDINATOR-FÜR-DIGITALE-DIENSTE-GESETZ – KDD-G)

Das Kommunikationsplattformengesetz wird nun Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz („KDDG“) genannt. Dabei wird zumeist auf die Regelungen des DSA verwiesen und relativ knapp dargestellt, was per Öffnungsklausel den Mitgliedsstaaten als ausfüllbedürftige Aufgabe überlassen wurde.

### Zu § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 4 KDDG

#### **Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle**

Zunächst wäre es wünschenswert, dass nicht nur geregelt würde, dass eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach den Kriterien des DSA zugelassen oder widerrufen werden kann, sondern, dass im gleichen Zuge bereits eine solche eingerichtet und benannt wird. Selbst wenn eine solche nicht im Rahmen des Gesetzes benannt wird, da die KommAustria über die Zulassung per Bescheid entscheidet, so könnte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, wie weit die Vorbereitungen für solche außergerichtliche Streitbeilegungsstellen sind, welche Art von Institutionen dafür in Frage kommen und wie konkrete Streitbeilegungsmechanismen aussehen sollen. Der eigentliche Streitbeilegungsmechanismus sollte auch in Grundzügen bereits im Gesetz skizziert werden.

## Vertrauenswürdige Hinweisgeber

Bei dem Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber werden in den Erläuterungen bereits konkretere Vorschläge gemacht, wer in Frage kommen könnte.<sup>5</sup> Darunter werden u.a. genannt die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst als „Meldestelle Extremismus und Terrorismus“ oder Europol. Sofern nachrichtendienstliche oder sonstige staatliche Stellen, die mit der Aufklärung von Straftaten betraut sind, als vertrauenswürdige Hinweisgeber eingestuft werden, muss in den Erläuterungen klargestellt werden, dass dies trotzdem zu keiner systematischen Überwachung sämtlicher Postings u.ä. führen darf, die dem Art. 8 DSA widerspricht oder umgeht. Dies könnte die demokratische Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative verwischen. Auch Ressourcen könnten von der eigentlichen Strafverfolgung abgezogen werden und somit wichtige Grundrechte, insbesondere das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und einen fairen Prozess sowie die Unschuldsvermutung, gefährden. Natürlich sollten Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherschutzorganisationen oder halböffentliche Stellen auch keine systematische Überwachung im Rahmen ihrer Aufgabe als vertrauenswürdige Hinweisgeber durchführen. Wobei letztere gesellschaftlich eine neutralere Position einnehmen und sich auf bestimmte Gebiete, z.B. ZARA als Anti-Rassismusstelle, spezialisiert haben. Bei der Ernennung als vertrauenswürdige Hinweisgeber sollte daher auf eine ausgeglichene Mischung gesetzt werden.

Zudem sollte sich mit den „Digital Service Coordinators“ anderer Mitgliedsstaaten auf gemeinsame Richtlinien für die Vergabe des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers (sog. „Trusted Flaggers“) geeinigt werden (Art. 22 DSA), um sicherzustellen, dass alle dieselben hohen Standards anwenden und um „Forum-Shopping“ zu verhindern. Sofern Strafverfolgungsbehörden vertrauenswürdige Hinweisgeber werden sollten, so sollte sichergestellt werden, dass sie diesen Status nicht nutzen, um den ordnungsgemäßen Prozess der Verfolgung der Verbreitung illegaler Inhalte durch das Justizsystem zu umgehen.

## Zu § 3 Abs. 5 KDDG

### Zuständige Behörde & Entscheidungen

Die KommAustria mit der Unterstützung der RTR-GmbH wurde als zuständige Behörde benannt. Dies ist entgegen unserer Empfehlung, dass die Datenschutzbehörde und die Telekom-Control-Kommission („TKK“) die zuständigen Behörden sein sollten. Das wäre sinnvoller, da der DSA nicht nur einige Telekomfragen betrifft - zum Beispiel in Bezug auf Internetanbieter, oder die Prüfung von AGBs und Verbraucherschutzfragen - sondern auch Fragen des Datenschutzes.

Unsere frühere Empfehlung wurde in § 2 Abs. 5 KDDG nur soweit umgesetzt, als dass ein Meinungsaustausch zwischen den Behörden und der **Bundesministerin für Justiz als Verbindungsstelle** stattfinden kann, wenn diese auch mit der Überwachung und Durchsetzung von Verhaltenspflichten von Anbietern von Vermittlungsdiensten betraut sind.

Dies **verhindert** allerdings noch **keine divergierenden Entscheidungen** über ein und denselben Sachverhalt. Deshalb wäre es ratsam, einen verpflichtenden Mechanismus einzuführen, welcher eine Zusammenarbeit und gemeinsame Entscheidung für einen Sachverhalt vorsieht, sowie verschiedene Aufgabenbereiche der zuständigen Behörden betrifft und kein bloßes Ermessen bezüglich des Meinungsaustausches. Hier droht eine mögliche Zersplitterung des Datenschutz- bzw. Telekomrechts und dies wäre absolut vermeidbar gewesen.

<sup>5</sup> Erläuterungen DSA-BegG, S. 8.

## Zu § 6 KDDG

### **Geldstrafe und Zwangsgeld**

Die Höhe der Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtungen aus dem DSA sind zu begrüßen. Allerdings ist, z.B. die Einbindung der Schadenersatzregelungen in das e-Commerce-Gesetz ein wenig unübersichtlich, entsprechende Verweise auf die weitergehenden Regelungen in den verschiedenen Gesetzen wären im Rahmen des KDDG wünschenswert.

## Zu Art. 3, § 15 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes)

Die Regelung in § 15 Abs. 1 des E-Commerce-Gesetzes, wonach das Herkunftslandprinzip im Falle des Schutzes der Würde einzelner Menschen ausgesetzt ist, ist aufgrund rascherer Handlungsmöglichkeiten zu begrüßen, ebenso wie die in Art. 16 vorgesehene Möglichkeit, Schadenersatz bei Fällen von Hass im Netz zu fordern.

Allerdings wäre es hilfreich, auf diese Möglichkeiten des E-Commerce-Gesetzes im KDDG zu verweisen, da die relevanten Vorschriften nun weit über verschiedene Gesetze verstreut sind.

# ARTIKEL 8 - ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG 1975

## Zu Z 13 (§ 137 Abs. 3 i.V.m. § 135 Abs. 1a StPO)

§ 137 Abs. 3 sieht nun vor wie folgt:

***„Sonstige Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 135 bis 136 dürfen nur für einen solchen künftigen, in den Fällen des § 135 Abs. 1a zweiter Fall und Abs. 2 auch vergangenen Zeitraum angeordnet werden.“***

In den Erläuterungen heißt es:

***„Da sich die Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a StPO (naturgemäß auch) auf vergangene Zeitpunkte richtet, soll dieser Umstand künftig explizit im Wortlaut des um § 135 Abs. 1 zweiter Fall StPO erweiterten § 137 Abs. 3 StPO abgebildet werden.“<sup>6</sup>***

Daher, dass nun auch Zugangsdaten für einen vergangenen Zeitraum von Ermittlungsmaßnahmen erfasst werden könnten, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Stamm- und Zugangsdatenauskunft auf die Fälle beschränkt wird, in denen keine Verkehrsdaten für die Auskunft ausgewertet werden müssen. Zugangsdaten, wie beispielsweise IP-Adressen, sind jene Daten, die beim Zugang von Teilnehmer:innen zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bei den Betreiber:innen entstehen, und zählen

---

6 Erläuterungen DSA-BegG, S. 31.

ebenfalls zu den Verkehrsdaten, die der Identifikation von Teilnehmer:innen einer Internetkommunikation dienen.